

2846/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.11.2001

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Dietachmayr und Genossen haben am 26. September 2001 unter der Nummer 2820/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Schließung von Polizeiwachzimmer in Oberösterreich" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Im Zuge der von der Fachabteilung Gr. II/A-Bundespolizei in Auftrag gegebenen Auswertung der vorliegenden Leistungs- und Aufwandsdaten hat sich gezeigt, dass die von Ihnen angeführten Standorte im Vergleich zu den anderen Wachzimmern der jeweiligen Bundespolizeidirektionen eine geringere Effizienz aufweisen. In einem Folgeschritt soll daher nunmehr von den Behörden ein Konzept ausgearbeitet werden, welches diesem Umstand und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Welche Wachzimmer mit anderen Standorten zusammengelegt werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Zu Frage 2.:

Eine Verminderung des Personalstandes wird vom Stellenplan des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes vorgegeben und resultiert damit ursächlich nicht aus den gegenständlichen Strukturüberlegungen. Das Konzept wird vielmehr von der Absicht getragen, die Personaldichte in jenen Standorten zu erhöhen, deren Überwachungsbereich erhöhte präventive Aufgabenstellungen erwarten lässt und die auch im Bereich der Repression zu den stärker ausgelasteten Dienststellen zählen. Insgesamt ist intendiert, die Außendienstpräsenz anzuheben, um hierdurch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger verstärkt Rechnung zu tragen. Soziale Härten sollen durch im Zuge der Umsetzung noch zu generierende Abfederungsmaßnahmen vermieden werden.

Zu Frage 3.:

Wenn unter Frühpensionierungen Ruhestandsversetzungen zu verstehen sind, bei denen der Zeitpunkt der Pensionierung vor jenem Datum liegt, zu dem der Beamte auf Grund seines Lebensalters seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken kann, so kann lediglich darauf verwiesen werden, dass derartige Ruhestandsversetzungen nach derzeitiger Rechtslage nur im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit möglich sind.

Über Auswirkungen allfälliger künftiger Gesetzesänderungen, mit denen vorzeitige Ruhestandsversetzungen ermöglicht werden sollen, können zur Zeit keine Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 4.:

Der Überstundenanfall im Bereich der Exekutive ist zum Teil starken Schwankungen unterworfen. Mangels Konkretisierung des Zeitraumes, auf den sich die Angaben beziehen sollen, ist eine exakte Beantwortung nicht möglich.

Zu Frage 5.:

Ja. Bei der Besetzung von Planstellen gelangt ausnahmslos § 4 Absatz 3 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes zur Anwendung, wonach von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen nur der ernannt werden darf, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

Zu Frage 6.:

Die ausschlaggebenden Kriterien für eine Zusammenlegung beruhen auf einer Analyse der topographischen Beschaffenheit der jeweiligen Überwachungsbereiche, der dort gegebenen Bevölkerungsanzahl, des Fremdenanteiles, der Wohndichte, der Anzahl der täglichen Einpendler, der Verkehrsträger, der Freizeit-, sozialen und Bildungseinrichtungen, der schützenswerten Einrichtungen, der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Tourismus, der im Beobachtungszeitraum von den einzelnen Wachzimmern erbrachten bestimmten Leistungen, sowie des Personal- und Sachaufwandes der genannten Dienststellen.

Zu Frage 7.:

Einsparungen haben nie im Vordergrund des gegenständlichen Projektes gestanden, wohl aber die Absicht, mit den jeweils vorhandenen Ressourcen das Ziel der optimalen sicherheitspolizeilichen Betreuung zu erreichen.